

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wilfersdorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 eine Änderung des Paragraph 6 sowie die Wiederverlautbarung der restlichen Inhalte der Kanalabgabenordnung vom 12.12.2008 beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Wilfersdorf

§ 1

In der Marktgemeinde Wilfersdorf werden für die öffentliche Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

Der Entsorgungsbereich erstreckt sich über sämtliche im gewidmeten Bauland gelegenen Grundstücke in den Siedlungsgebieten der Orte: Bullendorf, Ebersdorf an der Zaya, Hoberndorf und Wilfersdorf sowie auf die Grundstücke mit der Flächenwidmung: Grünland-Gärtnerei, Grünland-Lagerplatz, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Spielplatz und Grünland-Sport sowie erhaltenswerte Gebäude im Grünland. Ausgenommen vom Entsorgungsbereich sind jedoch die Grundstücke im „interkommunalen Wirtschaftspark A5 Mistelbach-Wilfersdorf“.

§ 2

A.) Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,50** festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 16.283.526,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 34.583 lfm. zu Grunde gelegt.

B.) Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 11,30** festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 551.655,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 1.282 lfm. zu Grunde gelegt.

C.) Einmündungsabgabe für den Anschluss an
oder die Umgestaltung in einen öffentlichen
Regenwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 4,20** festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.476.083,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 7.644 lfm. zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren

für den Mischwasserkanal, den Schmutz- und Regenwasserkanal

1. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal **€ 3,30**

b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) **€ 3,30**

Hinweis: Gemäß § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 gelangt ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung, wenn von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutz- und Niederschlagswässer eingeleitet werden.

2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des öffentlichen Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit **€ 1,10** festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres auf das Konto der Marktgemeinde Wilfersdorf zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsunterlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 1.) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- 2.) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister

Josef Tatzber
Josef Tatzber

An der Amtstafel

angeschlagen am : 14.12.2023

abgenommen am: 29.12.2023